



8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316) 345 / 338
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An die
Direktionen der
allgemein bildenden Pflichtschulen

in der Steiermark



GZ.: VIIIUe1/26-2014

Graz, am 10. Oktober 2014

Anträge auf Festsetzung der Dauer von Unterrichtsstunden mit 45 Minuten an allgemein bildenden Pflichtschulen

Gemäß § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes, in der geltenden Fassung, hat eine Unterrichtsstunde 50 Minuten zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen, insbesondere um einer überwiegenden Zahl von Schülern das Erreichen fahrplanmäßiger Verkehrsmittel zu ermöglichen, erforderlich ist, kann die Dauer einzelner oder aller Unterrichtsstunden mit 45 Minuten festgelegt werden.

Eine Festlegung der Dauer von Unterrichtsstunden mit 45 Minuten kommt somit **nur aus zwingenden organisatorischen Gründen** in Betracht, welche durch die beispielsweise Anführung des Erreichens fahrplanmäßiger Verkehrsmittel in § 4 Abs. 1 leg. cit. dahin zu interpretieren sind, dass es Gründe von vergleichbarer Art und Schwere sein müssen. Weiters wird auch davon auszugehen sein, dass eine Beseitigung der für eine Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. ins Treffen geführten Gründe durch entsprechende Stundenplangestaltung **unmöglich** sein muss. Es wird daher **jeweils zunächst zu versuchen sein**, mit den in §§ 3, und 4 leg. cit. gegebenen Möglichkeiten, wie Stundenplangestaltung, Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes oder Pausengestaltung (auch Mittagspause!), das Auslangen zu finden. Bei Schwierigkeiten der Einteilung des Schultages im Hinblick auf Fahrschüler ist jeweils der Prozentsatz der Fahrschüler zu berücksichtigen, mit dem diese in der Klasse bzw. Schule vertreten sind. Einzelne Fahrschüler können früher entlassen werden.

Es sind insbesondere alle Maßnahmen auszuschöpfen, dass **wenigstens vier Unterrichtsstunden im Vormittagsunterricht mit 50 Minuten** angesetzt werden können.

Allfällige Anträge auf Festlegung der Dauer einzelner oder aller Unterrichtsstunden mit 45 Minuten haben jeweils eine ausdrückliche Stellungnahme zu folgenden Punkten zu enthalten:

1. Genaue Bezeichnung der Umstände, die als zwingender Grund für die beantragte Verordnung angesehen werden.
2. Wie wurde versucht, diesen Umständen durch entsprechende Stundenplangestaltung (§§ 3 und 4 leg. cit.) Rechnung zu tragen? Ausdrückliche Angabe, warum solche Maßnahmen nicht durchführbar sind.
3. Sollen alle Schüler der Schule oder nur einzelne Klassen von der Stundenverkürzung betroffen sein bzw. welche Möglichkeiten bestehen für eine Beschränkung der Stundenverkürzung auf eine möglichst geringe Klassenzahl?
4. Wenn Fahrschülerprobleme ins Treffen geführt werden: In welchem Verhältnis steht die Zahl der Schüler, bei denen diese Probleme auftreten, zur Gesamtzahl der betroffenen Schüler?

Zu Punkt 4 sind folgende Unterlagen anzuschließen:

Liste der Fahrstrecken samt **zahlenmäßiger Zuordnung der Fahrschüler** unter Anführung der **Ankunfts- bzw. Abfahrtszeiten** am bzw. vom Schulstandort, und

eine **Übersicht der dazugehörigen Fahrpläne** der Verkehrsträger. Über Bemühungen der Direktion, mit den Verkehrsträgern die Ermöglichung der Führung von Unterrichtsstunden mit 50 Minuten zu verhandeln, ist zu berichten.

Jedem Antrag ist auch eine Ausfertigung der im Fall der Stundenverkürzung **beabsichtigten täglichen Unterrichtsstundenaufteilung** anzuschließen (z.B.: 1. Stunde: 08.00 Uhr bis 08.50 Uhr, 2. Stunde: 08.55 Uhr bis 09.45 Uhr etc., wobei die **Mittagspause** - als Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht - extra auszuweisen ist! Die Mittagspause ist gemäß § 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes in der Regel nach der fünften oder sechsten Unterrichtsstunde festzusetzen. Sie muss zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler ausreichend sein, muss aber nicht exakt eine Unterrichtsstunde umfassen!

Als **Termin** für die Vorlage der Anträge beim Landesschulrat für Steiermark wird **jeweils der 10. April des vorhergehenden Schuljahres** festgesetzt. Verspätete Anträge sind hinsichtlich dieses Umstandes zu begründen und können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Herabsetzung der Unterrichtszeit wird nur für ein Schuljahr gewährt. Auch **Folgeanträge sind vollständig mit den angeführten Stellungnahmen und Unterlagen** vorzulegen.

Keinesfalls kann mit der Durchführung der Stundenverkürzung vor Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung des Landesschulrates begonnen werden. Insbesondere kann auch nicht aufgrund der Erlassung einer solchen Verordnung für das abgelaufene Schuljahr mit einer neuerlichen entsprechenden Verordnung gerechnet werden.

Die personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils auch in der weiblichen Form.

Der Erlass des Landesschulrates für Steiermark, GZ.: VIIIUe1/9-2013, vom 25. November 2013, tritt außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Amtsführende Präsidentin:
HR Mag. Wippl